

Allgemeine Bezugs- und Nutzungsbedingungen (Stand 01.09.2019)

Die "Allgemeinen Bezugsbedingungen" für den Geschäftsbereich des ÖbVI Bernd Fettback gelten für die Übermittlung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens in Form von Replikationen von Datensätzen oder Präsentationsausgaben (Drucke). Von anderer Seite vorgegebene Geschäfts- oder Lieferbedingungen werden nicht anerkannt.

- Die Abgabe von Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters sowie von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster bedürfen eines schriftlichen Antrages. Anträge, die per Telefax, per E-Mail oder per Internet mit Online-Formular eingehen, werden wie schriftliche Anträge bearbeitet.

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers an die von diesem angegebene Post- bzw. E-Mail-Anschrift. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der ÖbVI (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) die Sache dem mit der Ausführung der Versendung vom ÖbVI Bernd Fettback bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Als Nachweis für die Versendung von Daten per E-Mail ist das Versendeprotokoll beim ÖbVI Bernd Fettback maßgeblich. Für verloren gegangene oder beschädigte Sendungen wird kein Ersatz geliefert.

Der Empfänger ist verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Lesbarkeit bei Daten zu prüfen. Äußerlich erkennbare Mängel bzw. unvollständige Sendungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich beim ÖbVI Bernd Fettback zu rügen (Ausschlussfrist). Im Übrigen sind Mängel innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Sendung zu reklamieren. Beanstandungen durch den Besteller oder Empfänger werden nur innerhalb dieser Frist berücksichtigt. Bestellte und richtig gelieferte Produkte des ÖbVI Bernd Fettback werden weder umgetauscht noch zurückgenommen.

Alle Lieferungen werden, wenn nicht anders vereinbart, mit den bei Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung gültigen Kosten auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung - SächsVermKoVO) dem Besteller in Rechnung gestellt. Von anderer Seite vorgegebene Zahlungsbedingungen werden nicht anerkannt. Die Verpackung (Brief pauschaliert 0,20€) und das Porto werden zusätzlich dazu erhoben. Zusätzlich zu den genannten Gebühren in den Produktbeschreibungen werden für den Verkauf dieser Produkte Umsatzsteuern in gesetzlicher Höhe erhoben. Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlichen Höhe auf dem Kassenbeleg bzw. Kostenbescheid gesondert ausgewiesen. Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug innerhalb eines Monats auf das im Kostenbescheid angegebene Konto zu überweisen. Bei Überschreitung der im Kostenbescheid angegebenen Zahlungsfrist werden Mahngebühren und Verzugszinsen zu Lasten des Bestellers erhoben. Bestellungen von Antragstellern aus dem Ausland werden nur gegen Vorauszahlung ausgeführt.

Das Eigentumsrecht an den gelieferten Karten, Daten und Druckschriften bleibt bis zur endgültigen Bezahlung vorbehalten. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Radebeul.

- Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens werden durch Vermessungsbehörden auf Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt als Replikationen von Datensätzen oder Präsentationsausgaben aus den Datenbeständen der oberen Vermessungsbehörde bzw. durch Zugänglichmachung über Geodatendienste im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Bereitstellung erteilt die zuständige untere Vermessungsbehörde gemäß § 1 Nr. 3 der Sächsischen Geodatennutzungsverordnung vom 10. August 2017 (SächsGVBl. S. 483) in der jeweils geltenden Fassung eine Erlaubnis zur Nutzung, die eine uneingeschränkte Weiterverwendung der Informationen durch jedermann ermöglicht. Die Nutzung der Präsentationsausgaben aus dem Liegenschaftskataster ist auf den eigenen Gebrauch beschränkt. Auf Antrag erteilt die Vermessungsbehörde, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erlaubnis, Präsentationsausgaben der Liegenschaftskarte, Flurstücksnachweise sowie Darstellungen aus den Liegenschaftskatasterakten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen; die Veröffentlichung im Zuge öffentlich-rechtlicher Verfahren ist erlaubnisfrei.

In Replikationen oder Präsentationsausgaben enthaltene Informationen aus den Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens dürfen nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.